

Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben aus.

Der Inhalt von § 9 **entspricht** der im Art. 97 Verf enthaltenen Aufgabenstellung für die Staatsanwaltschaft. Danach obliegt ihr u. a. die Aufgabe, zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger darüber zu wachen, daß die sozialistische Gesetzlichkeit strikt eingehalten wird.

Abgeleitet von dieser verfassungsmäßig begründeten Aufgabe sind im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR im Kap. IV (§§ 26 bis 28) die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Strafverwirklichung, beim Strafvollzug und bei der Wiedereingliederung enthalten. Sie enthalten sinngemäß die in den §§ 63 und 64 enthaltenen Bestimmungen.

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung entspricht ihrem Ziel und Inhalt nach dem generellen Anliegen dieses Gesetzes. Sie bildet die juristische Garantie dafür, daß es strikt und einheitlich verwirklicht wird und keinerlei Abweichungen zugelassen werden. Die Aufnahme dieser Gesetzesbestimmung unterstreicht die dem ganzen Gesetz zugrunde liegende Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates für die wirksame Ausgestaltung der Strafen mit Freiheitsentzug.